

§ 13 APOgtVwID (Brandenburg) — Gliederung der Ausbildung, Studium

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener technischer Verwaltungsinformatikdienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine Einführungsphase in der Landes- oder Kommunalverwaltung und ein duales Bachelor-Studium „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ an der Technischen Hochschule Wildau.

(2) Die Einführungsphase nach Absatz 1 soll den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern einen Überblick über die Strukturen und Verwaltungsabläufe in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg verschaffen.

(3) Das Bachelor-Studium nach Absatz 1 umfasst sieben Semester und wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Semester),

fachwissenschaftliches Grundlagenstudium und Praxisabschnitt I (4. Semester),

fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Praxisabschnitt II (5. Semester),

Wahlpflichtstudium und Praxisabschnitt III (6. Semester),

Praxisabschnitt IV, Bachelor-Arbeit und Kolloquium (7. Semester).

(4) Fachwissenschaftliche und berufspraktische Studienzeiten (Praxisabschnitte I bis IV) bilden eine Einheit.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ erwerben die Studierenden, unabhängig vom Status als Beamtin oder Beamter auf Widerruf, den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsinformatikdienst im Land Brandenburg.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 13 APOgtVwID (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgtVwID/13>